

0110

Verpackungsentsorgung

Fachliche Bestellungsvoraussetzungen



Stand: 05/2023

Revisionsnummer: 4

Erste Fassung: 01/2000

1. Allgemeines zur gesetzlichen Grundlage

Das Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz – VerpackG) in der jeweils aktuellen Fassung verpflichtet Hersteller von systembeteiligungspflichtigen Verpackungen, sich mit diesen vor dem Inverkehrbringen an einem oder mehreren Systemen zu beteiligen. Nach § 8 Abs. 1 entfällt diese Pflicht, soweit sie die von ihnen in Verkehr gebrachten Verkaufsverpackungen bei den privaten Haushalten gleichgestellten Anfallstellen nach § 3 Abs. 11 Satz 2 und 3, die von ihnen selbst oder durch zwischengeschaltete Vertreiber in nachprüfbarer Weise beliefert werden, zurücknehmen und einer Verwertung zuführen (Branchenlösung). Die Erfüllung der Rücknahme- und Verwertungsanforderungen durch Systeme oder im Rahmen von Branchenlösungen sind durch bei der Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister registrierte Sachverständige zu bescheinigen.

Registrieren lassen können sich auch die nach § 36 Gewerbeordnung öffentlich bestellten Sachverständigen. Weiterhin sind die Vollständigkeitserklärungen der Inverkehrbringer durch registrierte Sachverständige zu prüfen (§10 Abs.).

Im Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Batterien und Akkumulatoren (Batteriegesetz - BattG) werden Aufgaben definiert, die durch unabhängige Sachverständige wahrzunehmen sind. Dies sind im Wesentlichen die Erstellung eines Gutachtens zur Darlegung der Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen für ein herstellereigenes Rücknahmesystem sowie die Prüfung und Bestätigung der Dokumentation zur Erfolgskontrolle. Ergänzend zu den Vorgaben des BattG ist das Umweltbundesamt befugt, Prüfleitlinien aufzustellen, die von den unabhängigen Sachverständigen bei der Prüfung und Bestätigung der Dokumentation nach § 15 Abs. 1 zu beachten sind. Gesonderte Regelungen gelten für den Bereich der Industrie- und Fahrzeugbatterien.

Nach der Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV) haben Abfallerzeuger nach § 4 die Möglichkeit, den Restabfall (Gemisch) nicht einer Vorbehandlungsanlage zuführen zu müssen, sondern direkt einer energetischen Verwertung zuzuführen. Voraussetzung dafür ist, dass der gesamte Gewerbeabfall mindestens eine Getrenntsammlungsquote von 90 Massenprozent im vorangegangenen Kalenderjahr aufweist. Diese Getrenntsammlungsquote muss der Abfallerzeuger dokumentieren und den Nachweis von einem zugelassenen Sachverständigen prüfen lassen. Für die Prüfung des Nachweises der Getrenntsammlungsquote zugelassen sind nach § 4 Abs. 6 auch die insoweit nach § 36 GewO öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen.

Eine Einschränkung des Sachgebietes und des Bestellungstenors ist nicht vorgesehen.

Nachfolgend werden die für die Sachverständigen nachzuweisenden persönlichen und fachlichen Anforderungen geschildert, die bei der Zulassung bzw. Bestellung gemäß § 36 GewO seitens der zuständigen Bestellungskörperschaft bzw. Zulassungsstelle angewendet werden.

2. Voraussetzungen und Anforderungen

2.1 Berufliche Voraussetzungen

Der Sachverständige¹ muss überdurchschnittliche Fachkenntnisse, praktische Erfahrungen und die grundsätzliche Fähigkeit, Betriebe und Verfahren entsprechend des VerpackG, dem BattG und der GewAbfV zu begutachten, nachweisen.

Die erforderliche Sachkunde besitzt, wer aufgrund seiner Ausbildung, beruflichen Bildung, praktischen Erfahrung und einschlägigen Fortbildungsmaßnahmen zur ordnungsgemäßen Erfüllung der

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde im Text die männliche Form gewählt. Dessen ungeachtet beziehen sich die Angaben auf Angehörige aller Geschlechter und Identitäten.

ihm obliegenden Aufgaben geeignet ist. Dazu müssen folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

2.2 Berufliche Anforderungen

2.2.1 Erfolgreich abgeschlossenes Studium mit mindestens sechs theoretischen Fachsemestern an einer Hochschule nach dem Hochschulrahmengesetz in der Fachrichtung Ingenieur-, Natur-, Rechts- oder Wirtschaftswissenschaften jeweils mit technischem Schwerpunkt

oder

2.2.2 Erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung auf dem Gebiet der Abfallwirtschaft
Insbesondere kommen hierfür folgende Ausbildungen in Betracht:

- Meister bzw. Techniker der Fachrichtungen Umwelt, Chemie, Abfall oder Maschinenbau

und

eine mindestens dreijährige (bei Vorbildung entsprechend 2.2.1) oder mindestens fünfjährige eigenverantwortliche Tätigkeit (bei Vorbildung entsprechend 2.2.2) in der Abfallwirtschaft, die ihrer Art nach geeignet ist, die erforderlichen Kenntnisse im Bereich des VerpackG, des BattG und der GewAbfV zu vermitteln.

2.2.3 Antragsteller ohne Hochschul- oder Fachhochschulabschluss, wenn er Erfahrung, Aus- und Fortbildung sowie regelmäßig eine 10-jährige praktische Tätigkeit nachweist, die ihrer Art nach geeignet war, die erforderlichen dargestellten fachlichen Kenntnisse zu vermitteln.

2.3 Nachzuweisende Fachkenntnisse

Grundkenntnisse (G) werden in diesem Zusammenhang wie folgt definiert: Bewerber müssen die Grundzüge rechtlicher/technischer Regelwerke erklären können.

Vertiefte Kenntnisse (V) werden wie folgt definiert: Bewerber erbringen den Nachweis vertiefter Kenntnisse, indem sie die Anwendungssystematik bei der Tätigkeit im Rahmen des VerpackG erläutern können.

Detailkenntnisse (D) werden wie folgt definiert: Bewerber erbringen den Nachweis von Detailkenntnissen, wenn sie die notwendigen anwendungsbezogenen technischen bzw. rechtlichen Praxis-kenntnisse im Detail nachweisen können.

2.3.1 Kenntnisse der technischen Grundlagen, Richtlinien und sonstigen Vorschriften

- | | | |
|----|---|---|
| a) | Produktkenntnisse/spezifische Eigenschaften von Verpackungen, Altbatterien und Gewerbeabfällen | |
| | - Werkstoffkunde | V |
| | - Kennzeichnung | V |
| | - Schadstoffe | V |
| | - Einstufung und Abgrenzung von Verpackungsmaterialien | D |
| | - Einstufung Batterien und Gewerbeabfälle | V |
| | - Allgemeine Anforderungen an die Produkte (z.B. Schadstoffgehalt, Rezyklate, Recyclingfähigkeit) | V |
| b) | Behandlungs- und Verwertungswege für Verpackungen, Batterien und Gewerbe-abfälle | |
| | - Wiederverwendung | |
| | - Vorbereitung zur Wiederverwendung | |
| | - Sortierung/Vorbehandlung | |

	- Recycling, werkstoffliche Verwertung und stoffliche Verwertung	
	- Sonstige Verwertung	
c)	Erfassung/Sammlung, Sortier-, Behandlungs- und Verwertungsverfahren	V
	- Anlagen- und Verfahrenseinstufung (Sortierung, Vorbehandlung, Verwertung, Recycling, werkstoffliche Verwertung, energetische Verwertung, stoffliche Verwertung, Letztempfänger, Recyclingverfahren für die erzeugten Sortierprodukte)	V
	- Technische Anforderungen nach BattG und ADR, Merkblätter der LAGA zu Gewerbeabfall und Prüfleitlinien nach ZSVR	V
	- Sortierung- und Aufbereitung (z. B. Funktionsweise von Sortier- und Aufbereitungsmaschinen wie Überbandmagnet, Wirbelstromscheider, Windsichter, sensorgestützte Sortierung, Sieb- und Aufschlussaggregate, Dichtetrennverfahren etc.; Prozessbilanzierung und Kennwerte für den Prozesserfolg wie Ausbeute, Sortier- und Aufbereitungsprodukte, Rezyklatanwendungen, Quoten, Ausbringen und Reinheit)	D
	- Erfassung, Sammelsysteme und Bereitstellung	V
	- Getrenntsammlung insbesondere von Gewerbeabfällen und Ermittlung der Getrenntsammlungsquote	D
	- Lagerung und Lagerhaltung	V
	- Annahmekontrollen	V
	- Beförderung (z. B. Anforderung an die Beförderung gefährlicher Güter)	G
	- Abfallanalytische Grundkenntnisse inkl. statistischer Grundlagen	V

2.3.2 Abfallrechtliche Kenntnisse

- VerpackG, GewAbfV, BattG	D
- EU-Abfallrahmenrichtlinie, EU-Verpackungsrichtlinie, EU-Batterierichtlinie, Abfallverbringungsverordnung, Abfallverzeichnisverordnung, EU-Einwegkunststoffrichtlinie, KrWG, Nachweisverordnung, Gefahrgutrecht (z. B. ADR),	G
- Prüfleitlinien der ZSVR, LAGA-Merkblatt M34	D
- ISO 9001, ISO 14001	G

2.3.3 Allgemeine Kenntnisse, Dokumentations- und Nachweisverfahren

- Bewertung der Klarheit, Wahrheit und Richtigkeit von Daten	V
- Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung	V
- Plausibilitätsprüfungen	V
- Anlagenbilanzen und deren Grundlagen, z. B. Betriebstagebuch, Produktionsaufzeichnungen	D
- Vorgaben an Waagen aus dem Eichrecht	G
- Warenwirtschaftssysteme	G
- Vertragliche Grundlagen für die operativ tätigen Unternehmen	V
- Ablauforganisationsformen von Unternehmen	G
- Marktkenntnisse zu den Abfallfraktionen sowie den Anwendungen abfallstämmer Produkte	V

2.4 Rechtskenntnisse Sachverständigentätigkeit

Die „[Rechtskenntnisse Sachverständigentätigkeit](#)“ sind Bestandteil dieser Bestellungsvoraussetzungen.